

ANHANG: BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE NUTZUNG VON LEISTUNGEN DER „Visa Debit“- KARTE FÜR RECHTSSTREITIGKEITEN IST NUR DIE FRANZÖSISCHE VERSION DER VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ALS VERBINDLICH ANZUSEHEN.

Begriffsbestimmungen

Für diese Bedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- die „Karte“: die Karte zur Nutzung der „Visa Debit“-Leistungen
- die „ausgebende Bank“: BGL BNP Paribas, nachstehend auch die „Bank“
- „POS-Terminal“: Point-of-Sales-Terminal
- „GA“: Geldautomat
- „SIX“: die luxemburgische Aktiengesellschaft SIX Payment Services (Europe) S.A. mit Sitz in L-5365 MUNSBACH, 10, rue Gabriel Lippmann, die Dienstleistungsgesellschaft, die von der ausgebenden Bank mit der Verwaltung der Karten beauftragt wurde
- der „Karteninhaber“: die natürliche Person, zu deren Nutzung die Karte ausgegeben worden ist
- der „Kontoinhaber“: die Person(en), die bei der ausgebenden Bank über ein Girokonto als Einzel- bzw. Gemeinschaftskonto verfügt/verfügen, über das die Auszahlungen mit der Karte abgerechnet werden
- das „Girokonto“: das Bankkonto, dem die Auszahlungen mit der Karte belastet werden
- „NFC“ (Nahfeldkommunikation): eine Technologie, die Karteninhabern Zahlungen über ein NFC-Terminal ermöglicht, ohne die Karte in das Gerät einführen zu müssen, das heißt ohne physischen Kontakt zwischen Karte und Terminal. Mit dieser Technologie können NFC-Transaktionen ausgeführt werden, die auch als „Contactless“-Transaktionen bezeichnet werden.
- „NFC-Transaktion“ oder „Contactless“-Transaktion: kontaktloses Bezahlen mithilfe der NFC-Technologie über ein NFC-Terminal
- „NFC-Terminal“: ein Terminal für den elektronischen Zahlungsverkehr mit NFC-Funktion, wodurch die Karte zur Ausführung einer NFC-Transaktion nicht in das Gerät eingeführt werden muss und die Erkennung über das Terminal bzw. in unmittelbarer Nähe erfolgt

A) „Visa Debit“-LEISTUNGEN

Beschreibung der Leistungen

§ 1: Die „Visa Debit“-Leistungen sollen es Kunden ermöglichen, in Luxemburg und im Ausland, über ein Netzwerk an Geldautomaten (GA) Auszahlungen vornehmen zu können und über ein Netzwerk an Point-of-Sales-Terminals („POS-Terminals“) in Geschäften zu bezahlen.

§ 1 bis: Die „Visa Debit“-Leistungen sollen es dem Kunden ferner ermöglichen, ausschließlich am GA-Netzwerk von BGL BNP Paribas bestimmte Bankgeschäfte wie Einzahlungen und Überweisungen durchzuführen.

§ 1 ter: Mit der Karte kann der Karteninhaber Fernzahlungen für Waren und Dienstleistungen von Händlern und Unternehmen vornehmen.

Nutzung der Leistungen

§ 2: Die Auszahlungen bzw. Zahlungen mit der „Visa Debit“-Karte und durch Nutzung der „Visa Debit“-Leistungen erfolgen durch Einführen einer persönlichen Karte in ein entsprechendes Gerät mit dem „Visa Debit“-Zeichen und Eingabe einer persönlichen Geheimnummer (PIN) über die Tastatur bzw. in einigen Fällen bei Nutzung der „Visa Debit“-Leistungen durch Unterzeichnung eines Verkaufsbeleges.

Teilnehmende Händler sind an gut sichtbaren Aufklebern mit dem „Visa Debit“-Logo zu erkennen.

Einzahlungen sind nur an den Geldautomaten von BGL BNP Paribas mit dem Hinweis „Einzahlungen“ möglich.

Überweisungen sind nur an den hierfür vorgesehenen Geldautomaten von BGL BNP Paribas möglich.

§ 2 bis: Die „Visa Debit“-Karte ist auch mit einer NFC-Funktion ausgestattet, die als „Contactless“-Funktion bezeichnet wird. Diese ermöglicht die Ausführung von Zahlungen, indem die Karte im Abstand von einigen Zentimetern an das Zahlungsterminal gehalten wird. Die Karte muss also nicht mehr in das Gerät eingeführt werden.

Der Karteninhaber kann NFC-Transaktionen ausschließlich an NFC-Terminals oder Geldautomaten, die mit der NFC-Funktion ausgestattet sind, vornehmen.

§ 2 ter: Die Bank gestattet dem Karteninhaber, seine Karte mit bestimmten externen Zahlungsanwendungen zu verknüpfen, mit denen er Zahlungsvorgänge in Verbindung mit dieser Karte veranlassen kann. Dabei können spezifische Transaktionslimits gelten. Der Inhaber muss die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzrichtlinie des Herausgebers der betreffenden Anwendung akzeptieren, der diese Anwendung dem Inhaber auf dessen alleinige Verantwortung zur Verfügung stellt. Die Bank ist nicht Partei des Vertrags zwischen dem Inhaber und dem Herausgeber der betreffenden Zahlungsanwendung.

Die Pflichten und die Haftung des Inhabers gemäß den folgenden Artikeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Benachrichtigung bei Verlust, Diebstahl oder jeder Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und der PIN gelten für den Inhaber ebenso vollumfänglich bei der Verwendung einer externen Zahlungsanwendung, gegebenenfalls auch bei Verwendung des Mobilgeräts des Inhabers; der Begriff „PIN“ bezeichnet die Sicherheitsvorkehrungen der externen Zahlungsanwendung und/oder des Geräts, auf dem die Anwendung installiert ist.

Sicherheitsregeln

§ 3: Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung der Leistungen der „Visa Debit“-Karte verpflichtet sich der Inhaber der Karte, seine Karte sorgfältig aufzubewahren, sich seine Geheimnummer einzuprägen und sie streng geheim zu halten. Die Geheimnummer darf weder auf der Karte noch auf einem Dokument notiert werden, das mit der Karte zusammen aufbewahrt wird.

Sobald der Karteninhaber sich die Geheimnummer eingepreßt hat, vernichtet er die Mitteilung, mit der er sie erhalten hat. Sollte der Karteninhaber die PIN vergessen haben, kann er sich von der Bank eine neue Nummer erstellen lassen.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitshinweise gilt als grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers, der die Haftung für die missbräuchliche Nutzung bzw. den daraus entstehenden Verlust allein trägt.

§ 3 bis: Die ausgebende Bank gibt die Karte auf Antrag bei Genehmigung des Antrags aus.

§ 3 ter: Die ausgebende Bank behält sich das Recht vor, die Karte ohne Mahnung oder Vorankündigung aus Gründen der Kartensicherheit oder wegen einer vermuteten unbefugten oder missbräuchlichen Verwendung zu sperren. Der Kunde wird hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Karte kann auf dem Postweg zugeschickt werden. Die PIN wird in diesem Fall gesondert verschickt. Die ausgegebene Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 4: Der Verlust oder Diebstahl der Karte ist vom Karteninhaber sofort dem ständig besetzten Sperrannahmedienst (Telefonnummer (+352) 49 10 10) zu melden, damit unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung der Karte ergriffen werden können.

Außer bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit wird der Karteninhaber nach Meldung des Verlustes oder Diebstahls an den zentralen Sperrannahmedienst oder seine kontoführende Filiale von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung seiner Karte freigestellt.

Nutzungslimit

§ 5: Soweit keine anderweitige Regelung vereinbart wird, sind Auszahlungen an Geldautomaten auf 2.500 EUR pro Konto und Zeitraum von 7 Kalendertagen begrenzt. Gleiches gilt für Zahlungen an POS-Terminals, wobei Verfügungen sowohl am Geldautomaten als auch am POS-Terminal nur im Rahmen der Kontodeckung oder genehmigten Überziehung möglich sind.

§ 5 bis: In bestimmten Fällen (Überschreitung des Höchstbetrags) kann bei Zahlungen mit der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion die Eingabe der PIN erforderlich sein.

Darüber hinaus kann der Karteninhaber in Abhängigkeit von der Höhe des Zahlungsbetrags und der Anzahl der mit der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion ausgeführten Transaktionen aufgefordert werden, seine Karte einzuführen und seine Geheimnummer einzugeben.

In jedem Fall muss der Karteninhaber die auf dem NFC-Terminal angezeigten Anweisungen beachten.

§ 6: Überweisungen unter Nutzung der Funktion „meine eigenen Konten“ sind auf einen Betrag im Gegenwert von 3.000 EUR pro Transaktion begrenzt.

Überweisungen unter Nutzung der Funktion „andere Konten“ können vom Girokonto des Kontoinhabers als Auftraggeberkonto auf ein Konto in einem der folgenden Länder getätigt werden: Luxemburg, Belgien, Deutschland, Frankreich und Portugal. Sie können nur in Euro getätigt werden und sind auf 3.000 EUR pro Transaktion und auf 6.000 EUR pro Zeitraum von 7 Tagen vor der Transaktion begrenzt.

§ 7: Der Inhaber der Karte bzw. des Kontos, für das die Karte ausgegeben wurde, berechtigt hiermit die Bank, sein Konto mit dem Betrag der Auszahlungen und Zahlungen per Karte zu belasten, die in dem elektronischen „Visa Debit“-System unter seiner Kartenummer gespeichert wurden.

§ 8: Als Nachweis der Transaktion und ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung gilt die Erfassung durch den Geldautomaten und das POS-Terminal entsprechend der elektronischen Erfassung durch die Bank bzw. den mit dem Betrieb des Systems beauftragten Vertreter der Bank.

§ 8 bis: Der Kontoinhaber berechtigt die ausgebende Bank und SIX, aus Sicherheits- und Beweisgründen diese Erfassungen vorzunehmen. Die Parteien kommen überein, dass die Erfassungen vor Gericht verwertbar sind und dieselbe Beweiskraft haben wie schriftliche Dokumente.

Der Karteninhaber der „Visa Debit“-Karte akzeptiert und nimmt zur Kenntnis, dass für Transaktionen am NFC-Terminal keine PIN erforderlich ist und er einer Zahlungstransaktion mit der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion zustimmt, wenn er seine Karte an das NFC-Terminal hält.

§ 9: Die Bank ist berechtigt, die Verfügungsmöglichkeiten für die Transaktionen mit der Karte jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Karteninhaber zu ändern.

§ 10: Besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, dass der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, behält sich die Bank das Recht vor, die Karte ohne Mahnung oder Vorankündigung zu sperren. Sie wird den Kunden hierüber schriftlich informieren.

Gebühren

§ 11: Die Bank kann von dem Kunden für die Bereitstellung der Karte und die Nutzung der angebotenen Leistungen eine Gebühr verlangen.

§ 12: Die Bank kann die Gebühren jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Karteninhaber ändern. Die Mitteilung kann auf beliebige Weise erfolgen, insbesondere durch Hinweis auf den Kontoauszug.

§ 13: Der Inhaber der Karte bzw. des Kontos, für das die Karte ausgegeben worden ist, bevollmächtigt hiermit die Bank, das Konto mit den zuvor genannten Gebühren zu belasten. Die entsprechenden Kontoauszüge gelten als Rechnung.

Sonstige Bestimmungen

§ 14: Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist auf Verlangen der Bank sowie insbesondere vor Auflösung des Girokontos, für das sie ausgegeben worden ist, an die Bank zurückzugeben.

Abschluss und Auflösung des Kontos erfolgen frühestens 30 Tage nach Rückgabe der Karte an die Bank.

§ 15: Transaktionen im Rahmen der „Visa Debit“-Leistungen, einschließlich Transaktionen mit der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion, gelten als Bargeschäfte und werden dem Girokonto, für das die Karte ausgegeben wurde, innerhalb der 10 nachfolgenden Bankgeschäftstage belastet bzw. gutgeschrieben. Einzahlungen werden dem Girokonto, für das die Karte ausgegeben wurde, spätestens einen Bankgeschäftstag nach Einzahlung gutgeschrieben.

§ 16: Alle Buchungen von nicht autorisierten Transaktionen, alle Fehler oder sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Kontoführung sind der Bank unverzüglich anzuzeigen. Die Bank haftet nicht für Störungen der Geldautomaten oder POS-Terminals. Der Karteninhaber kann Zahlungen, die er mit der Karte geleistet hat, nicht stornieren.

§ 17: Die Karte ist bis zum letzten Tag des auf der Karte angegebenen Monats und Jahres gültig. Sofern der Inhaber zwei Monate vor Ablauf der Karte keine anderweitige Anweisung erteilt, wird die Karte nach Ablauf automatisch verlängert.

Der Karteninhaber der „Visa Debit“-Karte kann die Deaktivierung der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion schriftlich, telefonisch oder per Web Banking bei seiner Bank beantragen. Diese Deaktivierung wird erst dann wirksam, wenn der Karteninhaber der „Visa Debit“-Karte eine Transaktion mit seiner PIN vornimmt.

Die Deaktivierung der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion betrifft ausschließlich die im Umlauf befindliche Karte. Sie findet keine Anwendungen auf neue oder ersetzte Karten.

Während der Gültigkeitsdauer der Karte kann die ausgebende Bank die „Visa Debit“-Karte deaktivieren, wenn sie dem Karteninhaber eine neue Karte mit vergleichbaren Funktionalitäten ausgibt, und vorausgesetzt, dass sie den Karteninhaber der „Visa Debit“-Karte über die Absicht, die betreffende Karte zu deaktivieren, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten informiert hat.

Die als „Contactless-Funktion“ bezeichnete NFC-Funktion steht während der gesamten Gültigkeitsdauer der Karte zur Verfügung.

§ 18: Auf gemeinsamen Antrag des Karteninhabers und des Kontoinhabers kann das Nutzungslimit der „Visa Debit“-Karte für Auszahlungen an Geldautomaten und Zahlungen an POS-Terminals mit Zustimmung der Bank geändert werden.

§ 19: Die Bank kann jederzeit, durch einfache schriftliche Mitteilung u. a. auf einem Auszug, über eine Änderung der vorliegenden Bedingungen informieren. Stimmt der Inhaber der Änderung nicht zu, so kann er innerhalb von 2 Monaten nach Versand der Änderungsmitteilung von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Macht er innerhalb dieser Frist keine Einwendungen geltend, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung, die 2 Monate nach Versand der Mitteilung in Kraft tritt. Sofern die vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

Weitergabe von Daten an SIX

§ 20: SIX ist berechtigt, die persönlichen Daten des Karteninhabers im Auftrag der Bank und des Karteninhabers zu verwalten.

Zur Gewährleistung der Kartennutzung innerhalb des Systems von SIX bevollmächtigen der Kontoinhaber und der Karteninhaber die Bank und SIX, die persönlichen Daten des Kontoinhabers und des Karteninhabers sowie die Daten für das Kartenlimit an Dritte wie insbesondere Banken, an das „Visa Debit“-System (einschließlich der als „Contactless“-Funktion bezeichneten NFC-Funktion) angeschlossene Akzeptanzstellen, Kartenhersteller, internationale Zahlungssysteme und Autorisierungszentralen weiterzugeben, soweit eine Weitergabe unbedingt erforderlich ist.

B) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR JUNGE LEUTE VON 12-17 JAHREN

Produktbeschreibung

Die „Visa Debit“-Karte ist eine von BGL BNP Paribas ausgegebene Zahlungskarte für junge Kunden im Alter von 12 bis 17 Jahren. Diese berechtigt zu den „Visa Debit“-Leistungen entsprechend den allgemeinen Nutzungsbedingungen sowie den besonderen Bestimmungen und Gebühren innerhalb des jeweiligen Nutzungslimits.

Nutzungslimit

Auszahlungen an Geldautomaten sind auf 250 EUR pro Karte und Zeitraum von 7 Kalendertagen begrenzt. Gleiches gilt für Zahlungen im Internet und an POS-Terminals, wobei Verfügungen sowohl am Geldautomaten als auch am POS-Terminal nur im Rahmen der Kontodeckung möglich sind.

Genehmigung und Bürgschaft der gesetzlichen Vertreter

Die Aushändigung einer Zahlungskarte für junge Leute im Alter von 12-17 Jahren bedarf der vorherigen Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter(s) des Minderjährigen mit der Bestätigung, das Nutzungslimit für die Zahlungskarte für junge Leute im Alter von 12-17 Jahren zur Kenntnis genommen zu haben.

Der/die gesetzliche(n) Vertreter des minderjährigen Inhabers der Zahlungskarte für junge Leute im Alter von 12-17 Jahren versichert/versichern, dass der Minderjährige die mit der Karte getätigten Transaktionen nicht bei Erreichen der Volljährigkeit anfechtet. Der/die gesetzliche(n) Vertreter des Minderjährigen haftet/haften gesamtschuldnerisch mit dem minderjährigen Inhaber der Zahlungskarte für junge Leute im Alter von 12-17 Jahren und verpflichtet/verpflichten sich, an BGL BNP Paribas auf erstes Anfordern alle Beträge zu zahlen, die der minderjährige Inhaber der Karte für junge Leute im Alter von 12-17 Jahren der Bank aus der Nutzung der Karte schuldet.

C) GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

§ 21: Sofern die vorliegenden Bedingungen für die Ausgabe und die Nutzung von Leistungen der „Visa Debit“-Karte nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

§ 22: Die Beziehungen zwischen der Bank und dem Karteninhaber bzw. dem Kontoinhaber unterliegen luxemburgischem Recht.

§ 23: Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem/den Karten- bzw. Kontoinhaber(n) und der Bank sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.